

Satzung der Gemeinde Wörthsee

über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Freibadeplätze

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.82 (GVBl. S. 903) erläßt die Gemeinde Wörthsee mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Landratsamtes Starnberg vom 12.11.85 Nr. 201-sch folgende

S a t z u n g

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Satzung gilt für die von der Gemeinde Wörthsee verwalteten Freibadeplätze

Am Birkenweg:	Fl.Nr. 61, 1019, 1020/1, 1020, Gemarkung Steinebach, sowie für die davor liegenden Verlandungsflächen des Wörthsees
An der Seepromenade:	Fl.Nr. 1001/3, Gemarkung Steinebach, sowie für die davor liegenden Verlandungsflächen des Wörthsees
An der Seestraße:	Fl.Nr. 909, Gemarkung Steinebach, sowie für die davor liegenden Verlandungsflächen des Wörthsees
An der Wörthseestraße:	Fl.Nr. 919/2, 919/4, 919/3, 917/12, 917/13, 917/4, 917/2 T, Gemarkung Etterschlag (mit Ausnahme der Parkplätze), sowie für die davor liegenden Verlandungsflächen des Wörthsees
An der Roßschwemme:	Fl.Nr. 951/7, 952, 953/2 T, Gemarkung Etterschlag (mit Ausnahme der Parkplätze), sowie die davor liegenden Verlandungsflächen des Wörthsees.

(2) Die Freibadeplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.

§ 3

Verhalten an den Freibadeplätzen

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit an den Freibadeplätzen beeinträchtigt.
- (2) Es ist den Benutzern untersagt auf den Freibadeplätzen
 1. Kraftfahrzeuge zu benutzen, soweit nicht durch die Gemeinde Wörthsee Sondergenehmigungen erteilt werden, zu reiten, oder außerhalb hierfür freigegebener Wege radzufahren;

2. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
 3. mit harten Bällen (z.B. Lederbällen) außerhalb ausdrücklich für diesen Zweck zugelassener Flächen zu spielen;
 4. andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm, zu belästigen;
 5. offene Feuerstellen zu errichten;
 6. zu nächtigen oder zu zelten;
 7. Hunde baden oder frei laufen zu lassen;
 8. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten;
 9. Boote und Surfbretter (ausgenommen Schlauchboote und Luftmatratzen) außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Stellen einzubringen.
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste und für Entsorgungsfahrzeuge.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 zulassen.

§ 5

Benutzungssperre

Die Freibadeplätze und ihre Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Haftung

Die Benutzung der Freibadeplätze erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Freibadeplätzen ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Wörthsee beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, von den Freibadeplätzen verweisen.

§ 8

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde den Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeverordnung i.V. mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße von mindestens DM 5,-- und höchstens DM 1.000.- belegt werden, wer

1. die Freibadeplätze entgegen § 2 benutzt,
2. gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt,
3. die Freibadeplätze trotz einer Sperre nach § 5 benutzt,
4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wörthsee 12.10.1985

D o r b a t h
1.Bgm.

